



Informationen zum Hessischen Bildungsurlaubsgesetz für Veranstalter

Das Hessische Bildungsurlaubsgesetz (HBUG) regelt ein doppeltes Antragsverfahren. Demnach können in Hessen nur diejenigen Veranstaltungsanbieter eine Veranstaltung zur Anerkennung vorlegen, deren Geeignetheit als Träger zuvor von meiner Behörde nach Anhörung des Landeskuratoriums für Weiterbildung und des Landesjugendhilfeausschusses festgestellt wurde.

Dabei muss der Trägerinteressent nachfolgende Voraussetzungen zwingend erfüllen:

- Er muss seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 9 Abs. 2 Satz 2 HBUG).
- Er darf nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden und auch dessen Veranstaltungen dürfen nicht der Gewinnerzielung dienen (§ 9 Abs. 6 HBUG).
- Er muss als einen maßgeblichen Arbeitsschwerpunkt das Ziel der Bildungsarbeit verfolgen.
- Er muss über die für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen erforderliche personelle und organisatorische Ausstattung verfügen.

Das Bildungsangebot des Veranstalters muss bereits anererkennungsfähige Veranstaltungen im Sinne des HBUG enthalten. Die Seminare müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Veranstaltungen müssen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen (oder an zwei und drei Tagen innerhalb von acht Wochen) jeweils sechs Zeitstunden stattfinden.
- Die Veranstaltungen müssen jeder Person offen stehen, es sei denn, dass eine Beschränkung des Teilnehmerkreises auf pädagogisch begründeten Voraussetzungen oder einer Zielgruppenorientierung beruht.
- Die Veranstaltungen müssen der politischen Bildung oder der beruflichen Weiterbildung dienen

Die gesetzlichen Definitionen hierzu stellen sich wie folgt dar:

Politische Bildung soll Beschäftigte in die Lage versetzen, ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft sowie gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen. Bildungsurlaub zur politischen Bildung verfolgt das Ziel, das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale oder politische Zusammenhänge zu verbessern, um damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache in Staat, Gesellschaft oder Betrieb zu fördern.

Berufliche Weiterbildung soll den Beschäftigten ermöglichen, ihre berufliche Qualifikation zu erhalten, zu verbessern oder zu erweitern, und ihnen zugleich in nicht unerheblichem Umfang die Kenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge vermitteln, damit sie ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft erkennen. Aus der gesetzlichen Definition folgt, dass in Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung (z.B. Sprachkurse, EDV-Kurse) neben fachspezifischen Inhalten auch gesellschaftspolitische Aspekte in einem Umfang von mindestens sechs Zeitstunden der Gesamtarbeitszeit vermittelt werden müssen. Hierfür gelten die genannten Grundsätze politischer Bildung entsprechend.

Eine Veranstaltung ist keine Bildungsveranstaltung im Sinne des HBUG, wenn sie

- der Freizeitgestaltung oder Erholung oder
- der Gestaltung der privaten Lebensführung oder im Rahmen der politischen Bildung überwiegend der Erweiterung der privaten Allgemeinbildung oder
- ausschließlich der Schulung betrieblicher Interessenvertretungen oder
- unmittelbar der Durchsetzung partei- oder verbandspolitischer Ziele dient oder
- wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigungen oder Organisationen abhängig gemacht wird.



Informationen zum Hessischen Bildungsurlaubsgesetz für Veranstalter

Ausnahmeregelung für Veranstalter deren Seminare nicht in Hessen, aber nach dem Bildungsurlaubsgesetz eines anderen Bundeslandes anerkannt wurden:

Wurde eine Bildungsveranstaltung aufgrund des Bildungsurlaubsgesetzes eines anderen deutschen Bundeslandes (z.B. Hamburg) anerkannt ist, gilt sie gemäß § 10 Abs. 4 HBUG unter folgenden Voraussetzungen für Beschäftigte, die in Hessen arbeiten, auch ohne die Anerkennung der hessischen Behörde als anerkannt:

- Die Veranstaltung muss an mindestens fünf aufeinander folgenden Tagen oder an zwei und drei Tagen innerhalb von acht Wochen stattfinden.
- Die Dauer des täglichen Arbeitsprogramms soll sechs Zeitstunden nicht unterschreiten; d.h. täglich muss eine Arbeitszeit von 6 mal 60 Minuten gewährleistet sein.
- Es muss sich um eine Veranstaltung der politischen Bildung (§ 1 Abs. 3 HBUG) oder der beruflichen Weiterbildung (§ 1 Abs. 4 HBUG) handeln (Definitionen vgl. Seite 1).
- Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung, wozu Sprachkurse zählen, müssen innerhalb eines 5-tägigen Programms sechs Zeitstunden gesellschaftspolitische Themen beinhalten. Bei Sprachkursen können diese gesellschaftspolitischen Themen in der jeweiligen Fremdsprache vermittelt werden.

Nur, wenn sämtliche der o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, können hessische Beschäftigte einen Anspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber auf Freistellung für Veranstaltungen geltend machen, die aufgrund des Bildungsurlaubsgesetzes eines anderen Bundeslandes anerkannt sind.

Sie als Veranstalter sind verpflichtet, zu prüfen, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und Beschäftigte, die ihren Arbeitsort in Hessen haben, entsprechend zu unterrichten und zu beraten. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, hessischen Beschäftigten folgende Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen:

- eine Bescheinigung über die Vereinbarkeit der Veranstaltung mit dem HBUG (§ 10 Abs. 4 Satz 2 HBUG)

und zur Vorlage bei ihrem Arbeitgeber:

- eine Anmeldebestätigung
- eine Kopie des Anerkennungsbescheides des anderen Bundeslandes und
- das Programm der Bildungsveranstaltung, aus dem sich die Zielgruppe, Lernziele und Lerninhalte sowie der zeitliche Ablauf der Veranstaltung ergeben

Eine behördliche Prüfung durch das Hessische Sozialministerium findet in diesen Fällen nicht statt.